

Datenschutzerklärung Drittanbieter von Corona-Tests außerhalb des Schnelltestzentrums Rems-Murr-Kreis

Wir,

das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10 71332 Waiblingen Telefon 07151/501-0 info@remms-murr-kreis.de (nachfolgend Partei 1),	sowie der von Ihnen ausgewählte Anbieter eines Corona-Tests (z.B. Apotheke, Arztpraxis) (nachfolgend Partei 2),
---	---

arbeiten eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DS-GVO).

Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Partei 1 erhebt und speichert die für die Durchführung der Testung erforderlichen Daten und übermittelt sie an Partei 2. Partei 2 wertet die Daten nach der Testung aus und leitet sie an Partei 1 weiter. Partei 1 übermittelt die Daten entsprechend der Zielsetzung (Testergebnis an den Betroffenen und an das Gesundheitsamt). Die Abrechnung mit dem Kostenträger (z.B. der Krankenkasse) erfolgt durch Partei 2.

Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben Partei 1 und Partei 2 vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei der Durchführung der Corona-Testung personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die entweder von Partei 1 oder Partei 2 betrieben werden.

Prozessabschnitt	Erfüllung der Pflichten durch:
Erhebung und Speicherung der für die Durchführung der Testung erforderlichen Daten	Partei 1 und Partei 2
Analyse und Auswertung der Daten zum Test	Partei 2
Abrechnung mit dem Kostenträger	Partei 2
Übermittlung der Daten an den Betroffenen	Partei 1
Übermittlung der zu meldenden Daten an das Gesundheitsamt	Partei 1
Einholen der Datenschutzinformationen und Dokumentation der Einwilligung des Betroffenen	Partei 1 und Partei 2

Was bedeutet das für Betroffene?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

- Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist
 - Partei 1 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Abschnitt der Erhebung Übermittlung des Ergebnisses zuständig und
 - Partei 2 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Abschnitt der Analyse zuständig.
- Partei 1 und Partei 2 machen den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zugänglich. Hierbei lässt jede Partei dem Betroffenen die dafür notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich zukommen.
- Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.
- Datenschutzrechte können sowohl bei Partei 1 als auch bei Partei 2 geltend gemacht werden. Betroffene erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Stelle, bei der Rechte geltend gemacht wurden.

Sie erreichen die Datenschutzbeauftragten der Verantwortlichen unter:

für Partei 1: Landratsamt Rems-Murr-Kreis Datenschutzbeauftragter Bahnhofstr. 19 71332 Waiblingen Telefon 07151/501- 1558 datenschutz@rems-murr- kreis.de	für Partei 2: sofern vorhanden, der Datenschutzbeauftragte des von Ihnen ausgewählten Anbieter eines Corona-Tests. Nähere Informationen erhalten Sie direkt beim Anbieter.
---	---

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. a) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Daneben finden sich Grundlagen im deutschen Recht, etwa in dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), in dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), im Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), sowie in den §§ 630a ff. BGB, die eine Verarbeitung Ihrer Daten voraussetzen.

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sei hier beispielhaft genannt:

Datenübermittlung an die gesetzlichen Krankenkassen zum Zwecke der Abrechnung (insbesondere Art. 9 Abs. 2h, Abs. 3, Abs. 4 DS-GVO i.V.m. § 294ff bzw. 300 SGB V),

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Name
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Anschrift
- Telefonnummer
- Geburtsdatum
- Krankenversicherungsnummer
- Versichertenstatus
- den Tag, die Uhrzeit und das Ergebnis des Tests

Ihre Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen bzw. etwaiger vorliegender Einwilligungserklärungen erhoben und ggf. an Dritte übermittelt. Als derartige Dritte kommen insbesondere in Betracht:

- gesetzliche Krankenkassen sofern Sie gesetzlich versichert sind,
- private Krankenversicherungen sofern Sie privat versichert,
- Hausärzte,
- Gesundheitsamt
- weiter-, nach- bzw. mitbehandelnde Ärzte,
- Notfallpraxen
- externe Datenverarbeiter (sog. Auftragsverarbeiter), insbesondere CubeFour GmbH, Bgm.-Wohlfarth-Str. 72b, 86343 Königsbrunn sowie ggf. Abrechnungsdienstleister

Mit der Frage, wie lange die Dokumente im Einzelnen aufzubewahren sind, beschäftigen sich viele spezielle gesetzliche Regelungen. Zu nennen sind etwa die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) oder der Bundesmantelvertrag-Ärzte. Diese Regelungen schreiben unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vor.

Daneben ist zu beachten, dass Patientenakten auch aus Gründen der Beweissicherung bis zu 30 Jahre lang aufbewahrt werden. Dies folgt daraus, dass Schadenersatzansprüche, die Patienten gegenüber dem dem behandelten Arzt geltend machen, gemäß § 199 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) spätestens in 30 Jahren verjähren. Ein Haftungsprozess könnte also erst Jahrzehnte nach Beendigung der Behandlung gegen den Arzt anhängig gemacht werden. Würde der Arzt mit der Schadensersatzforderung eines Patienten wegen eines behaupteten Behandlungsfehlers konfrontiert und wären die entsprechenden Krankenunterlagen inzwischen vernichtet, könnte dies zu erheblichen prozessualen Nachteilen für den Arzt führen.

Aus diesem Grunde wird Ihre Patientenakte bis zu 30 Jahre lang aufbewahrt.

Alle vorliegenden Daten werden streng vertraulich behandelt.

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO
Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO
Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.
- Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO
Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO
Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
- Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, Art. 21 DS-GVO
Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15, E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de.

Wir wollen abschließend noch darauf hinweisen, dass Sie nicht verpflichtet sind, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge, dass die Durchführung eines Corona-Tests nicht möglich ist.

Datenschutzerklärung Schnelltestzentrum Rems-Murr-Kreis

Wir,

Rems-Murr-Kliniken gGmbH Am Jakobsweg 1 71364 Winnenden Telefon 07195 591-0 info@remm-murr-kliniken.de (nachfolgend Partei 1),	das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10 71332 Waiblingen Telefon 07151/501-0 info@remm-murr-kreis.de (nachfolgend Partei 2),	DRK-Kreisverband Rems-Murr e. V. Henri-Dunant-Straße 1 71334 Waiblingen Telefon 07151 2002-0 info@drk-remm-murr.de (nachfolgend Partei 3),
---	--	--

arbeiten im Corona-Testzentrum eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DS-GVO).

Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Partei 3 erhebt und speichert die für die Durchführung der Testung erforderlichen Daten und übermittelt sie an Partei 1 und 2. Partei 2 wertet die Daten nach der Testung aus und Partei 1 übermittelt die Daten entsprechend der Zielsetzung (Testergebnis an den Betroffenen und an das Gesundheitsamt).

Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben Partei 1, Partei 2 und Partei 3 vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei der Durchführung der Corona-Testung personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die entweder von Partei 1, Partei 2 oder Partei 3 betrieben werden.

Prozessabschnitt	Erfüllung der Pflichten durch:
Erhebung und Speicherung der für die Durchführung der Testung erforderlichen Daten	Partei 2
Analyse und Auswertung der Daten	Partei 3
Dokumentation in der Patientenakte	Partei 1 und Partei 3
Übermittlung der zu meldenden Daten an das Gesundheitsamt	Partei 1
Einholen der Datenschutzinformationen und Dokumentation der Einwilligung des Betroffenen	Partei 1 und Partei 2

Was bedeutet das für Betroffene?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

- Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist
 - Partei 1 und Partei 2 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Abschnitt der Erhebung zuständig und
 - Partei 1 und Partei 3 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Abschnitt der Analyse zuständig.

- Partei 1 macht den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zugänglich. Hierbei lässt jede Partei der anderen Partei sämtliche dafür notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich zukommen.

- Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.

- Datenschutzrechte können sowohl bei Partei 1, Partei 2 als auch bei Partei 3 geltend gemacht werden. Betroffene erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Stelle, bei der Rechte geltend gemacht wurden.

Sie erreichen die Datenschutzbeauftragten der Verantwortlichen unter:

für Partei 1: Jörg M. Leuchtner Freiburger Datenschutzgesellschaft mbH) Luisenstraße 5 79098 Freiburg datenschutz@rems-murr- kliniken.de	für Partei 2: Landratsamt Rems-Murr-Kreis Datenschutzbeauftragter Bahnhofstr. 19 71332 Waiblingen Telefon 07151/501- 1558 datenschutz@rems-murr- kreis.de	für Partei 3: Alpaslan Küçükcelci coda Unternehmensberatung Im Dietner 21 72631 Aichtal-Aich Telefon 07127/9499064 E-Mail: dsb@drk-rems- murr.de
--	---	---

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. a) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Daneben finden sich Grundlagen im deutschen Recht, etwa in dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), z.B. § 301 SGB V, in dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), insbesondere § 22 BDSG und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), sowie in den §§ 630 ff. BGB, die eine Verarbeitung Ihrer Daten voraussetzen.

Als Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung seien hier beispielhaft genannt:

Datenverarbeitungen zum Zwecke der Durchführung sowie Dokumentation des Behandlungsgeschehens einschließlich des innerärztlichen und interprofessionellen Austauschs im Krankenhaus über den Patienten für die Behandlung (Art. 9 Abs. 2h, Abs. 3, Abs. 4 DS-GVO i.V.m. §§ 630a ff, 630f BGB i.V.m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sofern vorhanden), Datenübermittlung an „Externe“ im Sinne einer gemeinsamen Behandlung (im Team), Zuziehung externer Konsiliarärzte, z.B. Labor, Telemedizin, sowie Zuziehung externer Therapeuten (Art. 9 Abs. 2h, Abs. 3, Abs. 4) DS-GVO i.V.m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sofern vorhanden),

Datenübermittlung an die gesetzlichen Krankenkassen zum Zwecke der Abrechnung (Art. 9 Abs. 2h, Abs. 3, Abs. 4 DS-GVO i.V.m. § 301 SGB V),

Datenübermittlung zu Zwecken der Qualitätssicherung (Art. 9 Abs. 2i DS-GVO i.V.m. § 299 SGB V i.V.m. § 136 SGB V bzw. den Richtlinien des G-BA), usw.

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Name
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Anschrift
- Telefonnummer
- Geburtsdatum
- Krankenversicherungsnummer
- Versichertenstatus
- den Tag, die Uhrzeit und das Testergebnis

Ihre Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen bzw. etwaiger vorliegender Einwilligungserklärungen erhoben und ggf. an Dritte übermittelt. Als derartige Dritte kommen insbesondere in Betracht:

- gesetzliche Krankenkassen sofern Sie gesetzlich versichert sind,
- private Krankenversicherungen sofern Sie privat versichert,
- Hausärzte,
- Gesundheitsamt
- weiter-, nach- bzw. mitbehandelnde Ärzte,
- Notfallpraxen in den Häusern der Rems-Murr-Kliniken, sofern Sie über den „gemeinsamen Tresen“ der Interdisziplinären Notaufnahme aufgenommen werden
- externe Datenverarbeiter (sog. Auftragsverarbeiter), insbesondere CubeFour GmbH, Bgm.-Wohlfarth-Str. 72b, 86343 Königsbrunn

Der Krankenhausträger ist gem. § 630f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dazu verpflichtet, eine Dokumentation über Ihre Behandlung zu führen. Dieser Verpflichtung kann der Krankenhausträger in Form einer in Papierform oder elektronisch geführten Patientenakte nachkommen. Diese Patientendokumentation wird auch nach Abschluss Ihrer Testung für lange Zeit vom Krankenhaus verwahrt. Auch dazu ist der Krankenhausträger gesetzlich verpflichtet.

Mit der Frage, wie lange die Dokumente im Einzelnen im Krankenhaus aufzubewahren sind, beschäftigen sich viele spezielle gesetzliche Regelungen. Zu nennen sind etwa das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), das Transfusionsgesetz (TFG), und viele mehr. Diese gesetzlichen Regelungen schreiben unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vor.

Daneben ist zu beachten, dass Krankenhäuser Patientenakten auch aus Gründen der Beweissicherung bis zu 30 Jahre lang aufbewahren. Dies folgt daraus, dass Schadenersatzansprüche, die Patienten gegenüber dem Krankenhaus geltend machen, gemäß § 199 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) spätestens in 30 Jahren verjähren. Ein Haftungsprozess könnte also erst Jahrzehnte nach Beendigung der Behandlung gegen den Krankenhausträger anhängig gemacht werden. Würde das Krankenhaus mit der Schadenersatzforderung eines Patienten wegen eines behaupteten Behandlungsfehlers konfrontiert und wären die entsprechenden Krankenunterlagen inzwischen vernichtet, könnte dies zu erheblichen prozessualen Nachteilen für das Krankenhaus führen.

Aus diesem Grunde wird Ihre Patientenakte bis zu 30 Jahre lang aufbewahrt.

Alle vorliegenden Daten werden streng vertraulich behandelt.

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- **Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO**
Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.
- **Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO**
Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.
- **Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO**
Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO**
Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

- Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, Art. 21 DS-GVO
Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15, E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de.

Wir wollen abschließend noch darauf hinweisen, dass Sie nicht verpflichtet sind, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge, dass die Durchführung eines Corona-Tests nicht möglich ist.